

stadt.³ In Straßburg dagegen ließ sich eine kommunale Planung nicht allein auf Grund von Eigentümerrechten der Stadt durchsetzen, weil der Stadt gar nicht das ganze betroffene Gelände gehörte; und dennoch gelang es der Stadt, diese Chance zu nutzen und "Herrin ihrer Geschichte"⁴ zu werden. Dazu waren neue öffentlich-rechtliche Vorschriften unumgänglich notwendig. In diese Richtung hatte schon die Entfestigung und Stadterweiterung der Stadt Mainz 1870/72 gewiesen: Nachdem ganz im Anfang der Projektierung ein Verein der betroffenen Grundbesitzer bereit gewesen war, durch Zahlungen an die Festungsverwaltung einen Teil der Baubeschränkungen im Rayon durch Geldzahlungen abzulösen, war der Damm gegen die Belastung von betroffenen Anliegern gebrochen. Das führte zu zwei wichtigen hessischen Landesgesetzen, dem vom 25. Febr. 1873, wonach die neu geschaffenen Bauplätze je nach ihrer Verwertbarkeit in sechs Steuer-Zonen eingeteilt und zu einer "außerordentlichen Communalsteuer" herangezogen wurden, sowie dem vom 13. Juli 1875, wonach die Anlieger zu den Straßen- und Kanalisationskosten beitragen mußten.⁵

Auch in Straßburg lag das Entfestigungsgebiet nach dem Ankauf durch die Stadt im Jahre 1875 teils in städtischer, teils in privater Hand. Mit dem Entfestigungsgesetz vom 14. Febr. 1875⁶ wurde zunächst das bisherige Bauverbot im Schußfeld des alten Festungsrayons aufgehoben. Der von der deutschen Verwaltung kommissarisch eingesetzte Straßburger Bürgermeisterei-Verwalter Otto Back gab zwei Planungsprojekte für die Neustadt in Auftrag, bei Baurat August Orth in Berlin⁷ und bei dem seit 1849 in Straßburg tätigen Stadtbaumeister Jean Geoffroy Conrath. Zu ihrer Diskussion berief er eine "außerordentliche Kommission" von Fachleuten aus Wissenschaft und Verwaltung. Bei ihren sechs Tage dauernden Beratungen und Ortsbesichtigungen im September 1878 konnte der Karlsruher Ingenieur-Professor Reinhard Baumeister, dessen erstes modernes Städtebau-Lehrbuch gerade im Druck war,⁸ wohl erstmals seine Ideen praktisch umsetzen, als er bauordnungsähnliche Vorschriften verlangte. Er trat u.a. für Brandmauern zur Erhöhung der Feuersicherheit und Vorgärten auch auf privatem Grund ein; und vor allem wollte er damals schon einen Lichteinfallswinkel von mindestens 45° vorschreiben,⁹ um so wenigstens in die neuen Viertel der

³ Vgl. Stefan Fisch, Joseph Stübben in Köln und Theodor Fischer in München. Stadtplanung des späten 19. Jahrhunderts im Vergleich, in: Geschichte in Köln, H. 22 (1987), S. 89-113.

⁴ August Orth, Entwurf zu einem Bebauungsplan für Straßburg, bearbeitet im Auftrag der Stadtverwaltung, Leipzig 1878, S. 2.

⁵ Gesetzestexte bei Kläger (Anm. 2), S. 274-276 u. S. 277-281.

⁶ Bénédicte Leclerc, L'urbanisme à Strasbourg. Fin XIXe - début XXe. [Masch.] D.E.A., E.H.E.S.S. Paris o.J., S. 18.

⁷ Vgl. Orth (Anm. 4).

⁸ Reinhard Baumeister, Stadt-Erweiterungen in technischer, baupolizeilicher und wirtschaftlicher Beziehung, Berlin 1876.

⁹ Reinhard Baumeister in: Protokolle über die Sitzungen der Commission zur Feststellung des Bebauungsplans für die Stadt Straßburg, Straßburg 1879, S. 44-46.